

Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer  
Bundesminister für Finanzen



XXIII. GP.-NR

959 /AB

03. Aug. 2007

Wien, am 3. August 2007

zu 903 /J

GZ: BMF-310205/0055-I/4/2007

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 903/J vom 5. Juni 2007 der Abgeordneten Harald Vilimsky, Kolleginnen und Kollegen betreffend „eine Falschauskunft aus dem Finanzstrafregister“ beehe ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Da eine Beantwortung dieser Frage auf den konkreten Fall bezogen schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich wäre, kann hier nur allgemein die Praxis und Rechtslage der Auskunftserteilung dargestellt werden: Auskünfte aus dem elektronischen Finanzstrafregister der Finanzverwaltung an andere Behörden werden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch eine zentrale Auskunftsstelle erteilt. Dieses Register enthält aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nur die Daten verwaltungsbehördlicher Finanzstrafverfahren.

Gemäß § 194d Abs. 2 Finanzstrafgesetz (FinStrG) dürfen nur rechtskräftige, noch nicht getilgte Finanzstrafen bekannt gegeben werden, soweit dies gesetzliche Verpflichtungen vorsehen oder Gesetze an eine (verwaltungsbehördliche) Bestrafung wegen Finanzvergehen Rechtsfolgen knüpfen.

Das Staatsbürgschaftsgesetz 1985 in der im Jahr 2001 geltenden Fassung sah die Versagung der Staatsbürgerschaft lediglich im Falle einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder für den

Fall eines bei Gericht anhängigen Finanzstrafverfahrens wegen eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens vor (§ 10 Abs. 1 Z 3 u 4 StaatsbürgerschaftsG 1985 idF BGBI. I Nr. 124/1998).

Unter diesen rechtlichen Bedingungen war zum damaligen Zeitpunkt eine Auskunft über ein gegebenenfalls anhängiges Finanzstrafverfahren durch die Finanzbehörden an die das Staatsbürgerschaftsgesetz vollziehende Behörde nicht zulässig. Auskünfte über gerichtliche Finanzstrafen oder gerichtsanhängige Finanzstrafverfahren sind über die dafür zuständigen Justizbehörden beziehungsweise Gerichte einzuholen.

Es wäre lediglich denkbar, dass der beziehungsweise die Betroffene selbst beim Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt. Diese würde bei anhängigen Verfahren einen entsprechenden Vermerk enthalten, da hier keine aus dem Datenschutz resultierenden gesetzlichen Hindernisse einer solchen Mitteilung entgegenstehen.

Auch eine nochmalige Prüfung des in der Anfrage angesprochenen Sachverhaltes hat daher keinerlei Hinweise in Richtung eines Fehlverhaltens der Finanzverwaltung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolff".